

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Dezember 1961	Nummer 135
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2101	30. 11. 1961	Mitteilung an die Kreiswehrrersatzämter über den Tod von Personen, die der Wehrüberwachung unterliegen	1842

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Staatskanzlei	
	Personalveränderungen	1842
	Innenminister	
20. 11. 1961	RdErl. — Grundsteuer; hier: Grundsteuerliche Behandlung der Wohnungen, die sich auf einem Kasernen- grundstück befinden	1842
23. 11. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlungen und Lotterien	1842
24. 11. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Vereinigte Zeitungsverlage Ostwestfalen-Lippe GmbH, Bielefeld	1843
29. 11. 1961	Bek. — Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Dr. Fritz Vomfelde	1843
	Arbeits- und Sozialminister	
28. 11. 1961	RdErl. — Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und Statistik der öffentlichen Fürsorge für das Rechnungsjahr 1961	1843
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge	1844

I.

2101

**Mitteilung
an die Kreiswehrratsämter
über den Tod von Personen, die der Wehrüber-
wachung unterliegen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1961 —
I C 3 / 13—41.441

Der Textziffer 31.14 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV. MG. NW. — vom 15. 7. 1960 (SMBL. NW. 2101) wird folgender Absatz 2 angefügt:

Außerdem sind den Kreiswehrratsämtern die den Meldebehörden gemäß § 156 der Dienstanweisung für die Stabsbeamten und ihre Aufsichtsbehörden zugeleiteten Mitteilungen über Sterbefälle zur Auswertung zu übersenden.

— MBL. NW. 1961 S. 1842.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei**Personalveränderung**

Es ist ernannt worden: Verwaltungsgerichts-
assessorin Hannelore Fleischmann zur Verwal-
tungsgerichtsrätin beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf.

— MBL. NW. 1961 S. 1842.

Innenminister

**Grundsteuer; hier: Grundsteuerliche Behandlung der
Wohnungen, die sich auf einem Kasernengrund-
stück befinden**

RdErl. d. Innenministers vom 20. 11. 1961 —
III B 4/110 — 1932/61

Nachstehenden RdErl. des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen an die Oberfinanzdirektionen vom 10. 11. 1961 — L 1103 — 4 — VC 1 — gebe ich hiermit bekannt:

„1. Der Bundesfinanzhof hat in seinem Gutachten vom 28. März 1961 III D 1:60 (BStBl. 1961 III S. 238) die Rechtsgültigkeit des § 23 Absatz 1 GrStDV verneint. Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder des Bundesgebietes sowie dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich, die dadurch erforderlich gewordenen Nachfeststellungen und Wertfortschreibungen der Einheitswerte erstmals auf den 1. Januar 1958 durchzuführen und die Grundsteuermeßbeträge festzusetzen, so daß die Hebeberechtigten Gemeinden die Grundsteuer vom 1. April 1958 an nachheben können. Die Abschriften der Grundsteuermeßbescheide sind den Gemeinden so rechtzeitig, also im allgemeinen noch im Lauf des November, zu übersenden, daß die grundsätzlich mit Ablauf des 31. Dezember 1961 eintretende Verjährung des Steueranspruchs 1958 unterbrochen werden kann.

Sämtliche steuerpflichtigen Teile eines Kasernengrundstücks bilden in der Regel eine wirtschaftliche Einheit. Wegen des Begriffs des Kasernengrundstücks verweise ich auf die Urteile des früheren Reichsfinanzhofs vom 30. November 1939 (RStBl. 1940 S. 348), vom 2. Mai 1941 (RStBl. 1941 S. 502), vom 23. Mai 1941 (RStBl. 1941 S. 819) und vom 11. Juni 1941 (RStBl. 1941 S. 820). Danach ist ein Kasernengrundstück ein Gelände, das den Zwecken der auf ihm befindlichen Kaserne als einer geschlossenen Unterkunft der Truppe dient. Unter „Kaserne“ ist dabei ein Gebäude nebst den unmittelbar dazu gehörenden Anlagen und Höfen zu verstehen. Dieses Gelände braucht nicht lückenlos umwehrt zu sein. Soweit Teile eines Geländes nicht in unmittelbarem inneren und äußeren Zusammenhang mit der auf ihm befindlichen Kaserne stehen, sind diese Teile des Geländes nicht als Kasernengrundstück anzusehen.

2. Soweit die Bewertung des Grundbesitzes Schwierigkeiten macht, z. B. weil der Grundbesitz von Einheiten der Stationierungsstreitkräfte benutzt wird, die sich einer Besichtigung widersetzen, sind die Einheitswerte im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Bundesvermögensverwaltung und der Gemeinden durch Schätzung (§ 217 AO) festzustellen. Ziel der Schätzung muß sein, den Werten möglichst nahezukommen, die sich ergeben würden, wenn die Bewertungsgrundlagen einwandfrei ermittelt werden könnten. Ist zu erwarten, daß eine einwandfreie Ermittlung in absehbarer Zeit möglich ist, sind die geschätzten Werte zunächst nur vorläufig festzustellen; andernfalls ist die Feststellung endgültig durchzuführen. Der Feststellungs- und Steuermeßbescheid ist im Fall der Schätzung der Bemessungsgrundlagen auch dann vorläufig zu erlassen, wenn aus Zeitgründen die Bundesvermögensverwaltung oder die Gemeinde nicht mehr gehört werden konnte.

3. Wohnungen der Stationierungsstreitkräfte sind nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 1961 VII C 159.60 (Kommunale Steuer-Zeitschrift 1961 S. 179) von den Grundsteuervergünstigungen nach dem Ersten und Zweiten Wohnungsbaugesetz nicht ausgeschlossen.

Die Grundsteuervergünstigung für Wohnungen, die nach § 92 ff. II. WoBauG zu gewähren ist, ist von der Vorlage des Anerkennungsbescheides abhängig (§ 82 II. WoBauG). Bei Wohnungen, die nach den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes zu begünstigen sind, ist grundsätzlich ebenfalls die Bescheinigung für die Grundsteuervergünstigung nach § 10 I. WoBauG zu fordern.

Der Vergünstigungszeitraum beginnt auch für die bisher steuerlich nicht erfaßten Wohnungen mit dem 1. April des Jahres, das auf die Bezugsfertigkeit folgt. Demnach kann die Grundsteuervergünstigung z. B. für die erstmals von 1958 an erfaßten Wohnungen nur noch für den Rest der Laufzeit des am 1. April 1958 bereits laufenden Vergünstigungszeitraums gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Grundbesitz verwaltenden Stellen der Bundesvermögensverwaltung spätestens bis zum Ablauf der Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Steuerbescheid die Gewährung der Vergünstigung nach den Wohnungsbaugesetzen beim Finanzamt beantragen. Um Rechtsverluste zu vermeiden, bitte ich, in die Steuermeßbescheide eine entsprechende Belehrung aufzunehmen.

Ich bitte zu beachten, daß der Steuermeßbetrag von 0 DM erstarrt, wenn bisher für ein Kasernengrundstück kein Einheitswert festgestellt worden ist, weil es in vollem Umfang für grundsteuerfrei gehalten worden ist. Im übrigen verweise ich auf Abschnitt 15 Absatz 9 VA — II. WoBauG (BStBl. 1961 I S. 665).“

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1961 S. 1842.

Öffentliche Sammlungen und Lotterien

Bek. d. Innenministers v. 23. 11. 1961 —
I C 3 / 24 — 10.27

Nachstehender Sammlungs- und Lotterieplan für das Jahr 1962, der im Benehmen mit den Veranstaltern aufgestellt worden ist, wird hiermit bekanntgemacht:

Sammlungen

Veranstalter	Sammlungs- maßnahmen	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	Haus- u. Straßen- sammlung	16. 2.— 25. 2.
Deutsches Rotes Kreuz — Landesverbände Westfalen-Lippe u. Nordrhein-Westfalen —	Haus- u. Straßen- sammlung	3. 3.— 16. 3.
Arbeiterwohlfahrt	Haus- u. Straßen- sammlung	8. 4.— 21. 4.

Veranstalter	Sammlungs- maßnahmen	Sammlungszeit
Deutsches Mütter- genesungswerk	Haus- u. Straßen- sammlung	7. 5.— 13. 5.
Kuratorium UNTEIL- BARES DEUTSCH- LAND	Haus- u. Straßen- sammlung	9. 6.— 19. 6.
Innere Mission	Haus- u. Straßen- sammlung	7. 7.— 20. 7.
Deutscher Paritä- tischer Wohlfahrts- verband	Haus- u. Straßen- sammlung	22. 9.— 5. 10.
Caritasverbände	Haus- u. Straßen- sammlung	25. 11.— 8. 12.

Lotterien

Veranstalter	Vertriebszeit
Rhein. Sparkassen- und Giroverband	1. 1.— 31. 12.
Westfälisch-Lippischer Sparkassen- und Giroverband	1. 1.— 31. 12.
Heimkehrerverband	1. 1.— 28. 2.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrts- verband	22. 2.— 14. 4.
Caritasverbände	15. 4.— 5. 6.
Dombauvereine Essen, Minden, Wesel, Xanten	6. 6.— 27. 7.
Zentral-Dombau-Verein in Köln — Kölner Dombau-Lotterie —	28. 7.— 18. 9.
Deutsches Rotes Kreuz	19. 9.— 9. 11.
Arbeiterwohlfahrt	10. 11.— 31. 12.

— MBl. NW. 1961 S. 1842.

Öffentliche Sammlung Vereinigte Zeitungsverlage Ostwestfalen-Lippe GmbH. Bielefeld

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1961 —
I C 3 / 24 — 13.118

Ich habe dem Vereinigten Zeitungsverlag Ostwestfalen-Lippe GmbH. in Bielefeld, Sudbrackstraße 16—18, die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Sammlung von Sach- und Geldspenden im Regierungsbezirk Detmold und im Landkreis Lippstadt durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist der Aufruf in der Presse zulässig.

Der Reinertrag der Sammlung ist für die Unterstützung unverschuldet in Not geratener Personen zu verwenden.

— MBl. NW. 1961 S. 1843.

Landtagswahl 1958; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Land- tagsabgeordneten Dr. Fritz Vomfelde

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 11. 1961 —
I B 1:20 — 11.58.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Dr. Fritz Vomfelde (Christlich Demokratische Union — CDU —) ist am 17. November 1961 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Willi Heitkamp,
Wanne-Eickel, Nordstr. 14,

aus der Landesreserveliste der CDU mit Wirkung vom 27. November 1961 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters vom 24. Juni 1958 (MBI. NW. S. 1405/1406) und vom 17. Juli 1958 (MBI. NW. S. 1737/1738).

— MBl. NW. 1961 S. 1843.

Arbeits- und Sozialminister

Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegs- folgenhilfe und Statistik der öffentlichen Fürsorge für das Rechnungsjahr 1961

RdErl. d. Arbeits- u. Sozialministers —
IV A 2 — 5141.0 — v. 28. 11. 1961

Für die Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe und für die Statistik der öffentlichen Fürsorge sind für das Rechnungsjahr 1961 die bisherigen Formblätter nach dem Bezugsverlaß zu a) zu verwenden.

Für die Vorlage der Jahresabrechnung und der Statistik der öffentlichen Fürsorge wird folgendes angeordnet:

Bis spätestens zum **10. Februar 1962** sind die Abrechnungen der Landkreise und kreisfreien Städte (Bezirksfürsorgeverbände) den Regierungspräsidenten (Bezirksabrechnungsstellen) — Formblatt I und KFH 1 — in **vier** Ausfertigungen vorzulegen. Die Angaben in der Jahresabrechnung der nichtpauschalierten Kriegsfolgenhilfe müssen mit den Buchungen in den Sachbüchern der Kassen der Landkreise und kreisfreien Städte und dem Gesamtergebnis der Viervierteljahresnachweisungen für das Rechnungsjahr 1961 übereinstimmen. Auf die mit Bezugsverlaß zu b) angeordnete Regelung wird hingewiesen.

Die Regierungspräsidenten legen dem Arbeits- und Sozialminister die Zusammenstellungen der Bezirkszahlen nach den Formblättern KFH 2, KFH 2 a—e und KFH 3 in **vier** Ausfertigungen und **drei** Ausfertigungen der Jahresabrechnung der Landkreise und kreisfreien Städte — Formblatt I und KFH 1 — bis zum **15. Februar 1962** vor.

Vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Landesfürsorgeverbände und Hauptfürsorgestellen. Von den Landesfürsorgeverbänden ist außerdem die Jahresabrechnung und Statistik der Tbc-Hilfe nach dem Tuberkulosehilfegesetz — Formblatt Ia und TH — in **drei** Ausfertigungen vorzulegen. Die Landesfürsorgeverbände und Hauptfürsorgestellen reichen die Jahresabrechnung zum **selben Termin** wie die Bezirksabrechnungsstellen dem Arbeits- und Sozialminister ein.

Die Jahresstatistiken nach den Formblättern I, Ia und II sind von den Landkreisen und kreisfreien Städten und Landesfürsorgeverbänden für das Rechnungsjahr 1961 bis spätestens **15. Februar 1962** an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen einzusenden.

Bezug: a) RdErl. vom 23. 6. 1960 (MBI. NW. S. 1785)

b) RdErl. vom 17. 11. 1961 — IV A 2 — 541.0 — (n. v.) —

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 1843.

 Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Nr.
Drucksache

Regierungsvorlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes 593

— MBl. NW, 1961 S. 1844.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.